

Antrag auf Gewährung von Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Tag der Antragstellung	Dienststelle	Eingangsstempel
	Team	

Kundennummer/Name der/s Antragsteller/in:
Nummer/Name der Bedarfsgemeinschaft:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartner/in, Partner/in in eheähnlichen Gemeinschaften, Kinder unter 25 Jahren)			
Verwandschafts- verhältnis	Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienstand

Ich / wir beantrage/n folgende Leistungen (bitte ankreuzen):

- Schwangerschaftsbekleidung
- Babyerausstattung 0. - 6. Lebensmonat
- Babyerausstattung 7. - 12. Lebensmonat
- Sachleistungen / Einrichtungsgegenstände im Einzelfall

Hinweise:

Wenn Sie schwanger sind und wir noch keine Kopie Ihres Mutterpasses haben, fügen Sie bitte eine **Kopie Ihres Mutterpasses** bei.

Wenn Ihr Kind bereits geboren ist und wir noch keine Kopie der Geburtsurkunde haben, fügen Sie bitte eine **Kopie der Geburtsurkunde** bei.

Sollten sie falsche oder unvollständige Angaben machen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch einer Gefahr des Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahrens aus.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Informationen über Leistungen bei Schwangerschaft , Geburt und im ersten Lebensjahr Ihres Kindes

Was?	Ab wann?	Wie viel?	Antrag notwendig?
Mehrbedarf Schwangerschaft	ab der 13. Schwangerschaftswoche	17% des Regelbedarfes	Nein, Vorlage Mutterpass genügt
Mehrbedarf Alleinerziehung	ab der Geburt	36% des Regelbedarfes	Nein, Vorlage der Geburtsurkunde genügt
Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt			Ja, siehe Rückseite
Schwangerschaftsbekleidung	ab der 13. Schwangerschaftswoche	485€	
Babyerstaussstattung 0.-6. Lebensmonat	Spätestens 8 Wochen vor der Geburt	315€	
Babyerstaussstattung 7.-12. Lebensmonat	ab dem 6. Lebensmonat	295€	
Sachleistungen / Einrichtungsgegenstände für mein Baby		Im Einzelfall	Ja, siehe Rückseite

- ❖ Auszubildende und Studierende können einen Anspruch auf diese Leistungen sowie auf einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten haben.
- ❖ Das Einkommen und Vermögen von Ihren Eltern und Großeltern spielt keine Rolle, wenn sie schwanger sind oder Ihr Kind unter sieben Jahre alt ist:
 - Das heißt, wir prüfen nicht die Unterhaltfähigkeit Ihrer Eltern oder Großeltern.
 - Dies gilt auch, wenn Sie noch unter 25 Jahre alt sind.
- ❖ Wenn Sie im Haushalt Ihrer Eltern leben:
 - Wenn Sie unter 25 Jahre alt und schwanger sind, gewähren wir Ihnen den Regelbedarf als Haushaltsangehörige plus den Mehrbedarf Schwangerschaft. Ab der Geburt Ihres Kindes bilden Sie und Ihr Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft und wir gewähren Ihnen dann den entsprechend höheren Regelbedarf.
 - Das Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern spielt keine Rolle.
 - Wenn Sie sich an den Unterkunftskosten beteiligen, berücksichtigen wir diese kopfteilig in angemessener Höhe.
 - Sie haben einen Anspruch auf den Mehrbedarf Alleinerziehung, da dieser sich am Begriff der elterlichen Sorge orientiert.
 - Wenn Sie in eine eigene Wohnung ziehen möchten, sprechen Sie dies bitte mit uns ab, bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben.
- ❖ bei Zwillingen gewähren wir Ihnen:
 - Schwangerschaftsbekleidung – in genannter Höhe
 - Babyerstaussstattung 0. - 6. Lebensmonat – in doppelter Höhe
 - Babyerstaussstattung 6. - 12. Lebensmonat – in doppelter Höhe

Sie haben noch Fragen?
Wir beantworten diese gern!

Ihr Jobcenter Stadt Karlsruhe

Kontaktmöglichkeiten
 Tel: 0721 / 83190
 Fax: 0721 / 8319549
 Email: Jobcenter-Karlsruhe-Stadt@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten
 Mo-Fr.: 07:30 - 12:30 Uhr
 Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
 oder nach Terminvereinbarung